

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

2. Stück, 22.01.1884

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 22. Januar 1884.) 2. Stück.

Inhalt:

N^o 3. Verordnung vom 14. Januar 1884, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (neue Redaktion vom 1. Juli 1883 — Reichs-Gesetzblatt Seite 177).

N^o 3.

Verordnung, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (neue Redaktion vom 1. Juli 1883 — Reichs-Gesetzblatt Seite 177).

Oldenburg, 1884 Januar 14.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen zur Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (neue Redaktion vom 1. Juli 1883 — Reichs-Gesetzblatt Seite 177) was folgt:

Artikel 1.

In Anwendung der Gewerbeordnung und der gegenwärtigen Verordnung sollen, vorbehältlich der in den Artikeln 7. und 15. getroffenen Bestimmungen, verstanden werden:

1. unter der Bezeichnung: Höhere Verwaltungsbehörde:
 - a) im Herzogthum: das Staatsministerium, Departement des Innern;
 - b) in den Fürstenthümern: die Regierung;
2. unter der Bezeichnung: untere Verwaltungsbehörde, Unterbehörde, Ortsbehörde, Ortspolizeibehörde, Polizeibehörde:
 - a) im Herzogthum: das Amt und der Magistrat einer Stadt I. Klasse;
 - b) im Fürstenthum Lübeck: die Regierung, beziehungsweise für die Stadtgemeinde Gutin der Stadtmagistrat;
 - c) im Fürstenthum Birkenfeld: der Bürgermeister;
3. unter der Bezeichnung: Gemeindebehörde: der Gemeindevorstand.

Artikel 2.

Die im §. 14. Absatz 1. der Gewerbeordnung geforderte Anzeige über den Beginn eines stehenden Gewerbes ist an den Gemeindevorstand des Orts, wo das Gewerbe betrieben wird, zu richten.

Die im §. 14. Absatz 2. vorgeschriebene An- und Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungs-Agentur, sowie Anzeige des Betriebslokals Seitens der Buch- und Steindrucker u. s. w., imgleichen die im letzten Absätze des §. 35. geforderte Anzeige ist an die untere Verwaltungsbehörde zu richten.

Bei Uebersiedelung in den Bezirk einer anderen Gemeinde oder unteren Verwaltungsbehörde bedarf es der Erneuerung der Anzeige beziehungsweise der Anmeldung.

Artikel 3.

Zur Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden im Herzogthum und der höheren Verwaltungsbehörden in den Fürstenthümern sollen gehören:

die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung der in den §§. 16., 24. und 25. erwähnten gewerblichen Anlagen,

die Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der in den §§. 33., 33 a. und 34. gedachten Gewerbe,

die Zurücknahme der ertheilten Erlaubniß beziehungsweise die Unterjagung des Gewerbebetriebes in den Fällen des §. 33 a., Absatz 3.,

die Unterjagung des Betriebes der im §. 35. aufgeführten Gewerbe.

Für die hiernach den unteren Verwaltungsbehörden des Herzogthums zugewiesene Genehmigung beziehungsweise Erlaubniß, sowie Zurücknahme der ertheilten Erlaubniß beziehungsweise Unterjagung des Gewerbebetriebes kommen die für das Staatsministerium, Departement des Innern, geltenden Sportelnsätze zur Anwendung.

Artikel 4.

Die im §. 31. Absatz 1. gedachte Ausfertigung der Befähigungs-Zeugnisse für Seeschiffer und Seesteuerleute erfolgt im Herzogthum durch das Amt Elsfleth.

Artikel 5.

Schauspielunternehmer (§. 32. und §. 60 d. Absatz 4.) bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß der höheren Verwaltungsbehörden.

Artikel 6.

Die Ausstellung der im §. 44 a. gedachten Legitimations-Karten soll im Herzogthum und im Fürstenthum Bir-

ergänzt
09.11.37
Seite 715

kenfeld von den unteren Verwaltungsbehörden, in dem Fürstenthum Lübeck von der oberen Verwaltungsbehörde geschehen.

Artikel 7.

Die Ertheilung der Wandergewerbescheine und die Zurücknahme derselben (§. 61.) erfolgt im Herzogthum durch die Polizei-Direktion.

Artikel 8.

Für die Ertheilung der Genehmigung des im letzten Absätze des §. 56. gedachten Verzeichnisses von Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerken, welche im Umherziehen feilgeboten werden, sollen im Herzogthum die unteren Verwaltungsbehörden, in den Fürstenthümern die oberen Verwaltungsbehörden zuständig sein.

Artikel 9.

Für die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote des Feilbietens von Waaren im Umherziehen im Wege der Versteigerung (§. 56 c. Absatz 1.) sollen die oberen Verwaltungsbehörden, für die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote des Feilbietens von Waaren im Umherziehen im Wege des Glückspiels oder der Auspielung (Lotterie) — daselbst — sollen in den Fürstenthümern ebenfalls die höheren Verwaltungsbehörden, im Herzogthum soll dafür die Polizei-Direktion zuständig sein.

Artikel 10.

*aufgehoben
0981. Bd. 50
Satz 385*

Mit Beziehung auf den §. 59., Absatz 2., werden von den beschränkenden Vorschriften des Titels III. der Gewerbeordnung ausgenommen:

1. alle Erzeugnisse der Landwirthschaft, des Gartenbaues, der Viehzucht, der Forstwirthschaft, der Torfproduktion, der Fischerei und der Jagd (vorbehältlich der bestehen-

- den Bestimmungen über den Verkauf des Wildes während der geschlossenen Zeit);
2. alle Gewerbszeugnisse, welche zum täglichen Verbrauch im Haushalte gehören, insbesondere auch von Brod und Fleisch;
 3. alle Erzeugnisse der eigenen Hausindustrie des inländischen Verkäufers.

Artikel 11.

Für die Unterfugung des Gewerbebetriebes in den Fällen des §. 59 a. sollen im Herzogthum die unteren Verwaltungsbehörden, in den Fürstenthümern die oberen Verwaltungsbehörden zuständig sein.

Artikel 12.

Unter den im §. 56. Absatz 4. und im §. 60 c. gedachten „Behörden und Beamten“ sind insbesondere auch die sämtlichen Polizei-Officialen und die Gendarmen zu verstehen.

Artikel 13.

In Betreff des Marktverkehrs sollen für Fälle der §§. 65. und 70. die höheren, für Fälle des §. 66. die unteren Verwaltungsbehörden zuständig sein.

Artikel 14.

Die im letzten Absatze des §. 73. vorgesehene Stempelung wird dem Gemeinde-Vorstande zugewiesen.

Artikel 15.

Die im §. 114. gedachte Beglaubigung der Eintragungen in das Arbeitsbuch und der den Arbeitern ertheilten Zeugnisse wird im Herzogthum und im Fürstenthum Lübeck dem Gemeindevorstand übertragen.

Artikel 16.

Wo die Gewerbeordnung für gewisse Fälle — §. 16. (cfr. §. 20.); §. 24.; §. 25.; §§. 30., 30 a., 32., 33., 33 a., 34., 35. und 37. (cfr. §§. 40. und 54.); §. 42 b. Absatz 2. und 3.; §. 43. Absatz 2.; §. 44 a. Absatz 3., 4. und 5.; §. 49. Absatz 5. (cfr. §§. 16. und 20.); §. 51. (cfr. §. 54.); §. 53. (cfr. §. 54.); §§. 56. Absatz 4., 57., 57 a., 57 b., 58., 59 a., 62. Absatz 2. (cfr. §. 63. Absatz 1.); §. 98 b. und §. 103. — ein förmliches Verfahren nach den in den §§. 20. und 21. enthaltenen Grundsätzen vorschreibt, tritt im Staatsministerium sowohl dann, wenn dasselbe in erster Instanz zu entscheiden hat, als auch in den Fällen, in welchen dasselbe als Refurs=Instanz eintritt, die kollegialisch eingerichtete Abtheilung für Gewerbesachen ein.

Artikel 17.

Die Verordnung vom 14. September 1869, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, — vorbehältlich des Artikels 12. (Artikel 16. der vorstehenden Verordnung) —,

die Verordnung vom 6. November 1879, betreffend den Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler, die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 30. December 1869 und vom 11. Juli 1870, betreffend den §. 59. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869,

die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. October 1879, betreffend die Veranstaltung von declamatorischen und musikalischen Aufführungen in Gast- und Schanklokalen,

die Bekanntmachung der Regierung zu Gütin vom 18. Juli 1870, betreffend den §. 59. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund,
und

die Bekanntmachungen der Regierung zu Birkenfeld vom 21. Juni und 9. Juli 1870, betreffend den §. 59. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869,

treten außer Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigesetzten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 14. Januar 1884.

(L. S.)

Peter.

Sansen.

Löwenstein.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

